

B E S C H L U S S

Nr.: GR 26 (29-03) 2010

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schopisdorf vom 29. 03. 2010

Beschlussgegenstand:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schopisdorf
1. Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
2. Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schopisdorf

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsentscheidungen vom heutigen Tage über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des am 15.09.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schopisdorf, Entwurfstand November 2009 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß beigefügtem Abwägungsprotokoll zu (siehe Anlage).

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben von diesem Ergebnis unter Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Der Gemeinderat stellt die 1. Änderung des am wirksam 15.09.1999 gewordenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schopisdorf in der Planfassung März 2010 fest.
3. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schopisdorf einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des am 15.09.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass beachtliche Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Genehmigung unbeachtlich werden, sofern sie

nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder insgesamt	:	8
Davon anwesend	:	7
Davon stimmberechtigt	:	7
Ja – Stimmen	:	7
Nein – Stimmen	:	0
Stimmenthaltungen	:	0
Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA	:	0



Barz

Aktenzeichen:	10 Hauptamt/di
Federführendes Amt:	60 Bau- und Ordnungsamt
Antragsteller:	Frau Sandkuhl
Datum:	09.03.2010

Beratungsfolge	Termin	Dafür	Dagegen	Enthalt.	Bemerkung
Gemeinderat Schoppsdorf	29.03.2010	7	0	0	

TOP 5.2:

Beschlussgegenstand:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf
 1. Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 2. Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf

Sachdarstellung:

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schoppsdorf wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2008 gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als auch die Behördenbeteiligung wurden durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise vorgetragen. Die Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.2009.

Der Vorentwurf einschließlich Umweltbericht wurde im Ergebnis der Vorabwägung fortgeschrieben werden. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16.11.2009 vom Gemeinderat gebilligt, zur öffentlichen Auslegung bestimmt und die Behörden zum Entwurf um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Umweltverbände und der Nachbargemeinden sind dem beiliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen. Sie wurden mit Behandlungs- und Abwägungsvorschlägen der Verwaltung aufbereitet und dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.

Danach wird eine Veränderung in der Planfassung hinsichtlich der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen ausweisung vorgeschlagen. Im Süden des Planbereiches befindet sich ein Laubmischwald, der als solche dargestellt und mit einem Schutzstreifen umgrenzt werden soll. Dieser Abwägungsvorschlag ergibt sich aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und im Ergebnis der Abstimmungsgespräche mit der selbigen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise abgegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsentscheidungen vom heutigen Tage über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des am 15.09.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schopsdorf, Entwurfstand November 2009 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß beigefügtem Abwägungsprotokoll zu (siehe Anlage).

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben von diesem Ergebnis unter Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Der Gemeinderat stellt die 1. Änderung des am wirksam 15.09.1999 gewordenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schopsdorf in der Planfassung März 2010 fest.
3. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schopsdorf einschließlich des Umweltberichts wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des am 15.09.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass beachtliche Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Genehmigung unbeachtlich werden, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder insgesamt	:	8
Davon anwesend	:	7
Davon stimmberechtigt	:	7
Ja – Stimmen	:	7
Nein – Stimmen	:	0
Stimmenthaltungen	:	0
Mitwirkungsverbot	:	0
nach § 31 GO LSA	:	0



Barz